

Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat
der GELSENWASSER AG gemäß § 161 AktG
zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im Amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 18. Juni 2009 (Inkraft getreten am 5. August 2009) entsprochen wird und im Jahre 2009 nach Maßgabe der Entsprechenserklärung vom 26. November 2008 entsprochen wurde, allerdings mit folgenden Ausnahmen:

1. Nach Ziff. 3.8 Sätze 4 und 5 des Deutschen Corporate Governance Kodex soll in einer D & O-Versicherung, die die Gesellschaft für den Vorstand bzw. für den Aufsichtsrat abgeschlossen hat, ein Selbstbehalt vereinbart werden, der eine Höhe von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des betroffenen Mitglieds aufweist bzw. dieser Höhe entspricht.

Die GELSENWASSER AG wird den parallel durch das Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütungen begründeten Pflichten im Hinblick auf den Vorstand innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Übergangsfrist nachkommen. Ein über die bisherige Regelung hinausgehender Selbstbehalt für Mitglieder des Aufsichtsrates entsprechend der für den Vorstand vorgesehenen Mindesthöhen wird dagegen in Anbetracht des Geschäftsumfanges und der Geschäftsstruktur der GELSENWASSER AG nicht als erforderlich angesehen. Die GELSENWASSER AG ist der Auffassung, dass Motivation und Verantwortung, mit der die Mitglieder des Aufsichtsrates ihre Aufgabe wahrnehmen, durch einen höheren Selbstbehalt nicht beeinflusst werden.

2. Gemäß der Ziffer 4.2.2 Abs. 1 des Deutschen Corporate Governance Kodex setzt das Aufsichtsratsplenum auf Vorschlag des Gremiums, das die Vorstandsverträge behandelt, die Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder fest und soll es das Vergütungssystem für den Vorstand beschließen und regelmäßig überprüfen.

Nach der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der GELSENWASSER AG fallen Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern des Vorstands, einschließlich der Festsetzung der Gesamtbezüge des einzelnen Vorstandsmitglieds, noch in die Zuständigkeit des Präsidiums. Diese Bestimmung wird fristgerecht entsprechend der Neuregelung durch das Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung neu gefasst werden.

3. Die Ziffer 4.2.5 des Deutschen Corporate Governance Kodex sieht die Offenlegung der Vergütung bzw. des Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder in einem Vergütungsbericht vor. Gemäß Ziffer 5.4.6 Sätze 6 und 7 des Deutschen Corporate Governance Kodex soll die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder in einem Corporate Governance Bericht individualisiert angegeben werden.

Durch das seit 2006 Anwendung findende Gesetz über die Offenlegung der Vorstandsvergütungen ist die gewünschte Transparenz bereits abgesichert. Die gesetzlich geforderten Angaben sind im Anhang des Jahresabschlusses und des Konzern-

abschlusses enthalten. Über die detaillierten gesetzlichen Anforderungen hinaus bedarf es aus Sicht der GELSENWASSER AG nicht noch eines gesonderten Vergütungsberichts bzw. Corporate Governance Berichts.

4. Die Ziffer 5.4.6 Satz 3 2. Halbsatz des Deutschen Corporate Governance Kodex sieht vor, dass alle Aufsichtsratsmitglieder eine gesonderte Vergütung auch für die Übernahme des Vorsitzes und die Mitgliedschaft in einem Aufsichtsratsausschuss erhalten sollen.


Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten derzeit keine gesonderte Vergütung für die Übernahme des Vorsitzes und die Mitgliedschaft in einem Aufsichtsratsausschuss. Das bisherige Vergütungssystem hat sich bewährt. Die GELSENWASSER AG ist der Auffassung, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats auch ohne Einführung einer gesonderten Vergütung für den Vorsitz und die Mitgliedschaft in einem Aufsichtsratsausschuss die ihnen übertragenen Aufgaben und Funktionen verantwortungsbewusst wahrnehmen.

5. Nach den Ziffern 7.1.1 Sätze 2, 3 und 7.1.2 Satz 4 des Deutschen Corporate Governance Kodex sollen Anteilseigner und Dritte vor allem durch den Konzernabschluss und während des Geschäftsjahres durch Zwischenberichte unterrichtet werden, die international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen entsprechen müssen. Der Konzernabschluss soll binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte sollen jeweils 45 Tage nach Ende des Berichtszeitraumes öffentlich zugänglich sein.

Die GELSENWASSER AG erstellt während eines Geschäftsjahres nur einen Zwischenbericht. Im Übrigen werden Zwischenmitteilungen gemäß § 37 x) WpHG veröffentlicht. Der Zwischenbericht entspricht den international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen und wird jeweils innerhalb von 45 Tagen nach dem 30.06. des Jahres öffentlich zugänglich gemacht.

Gelsenkirchen, den 25.11.2009

Für den Aufsichtsrat



GELSENWASSER AG - Aufsichtsrat

Für den Vorstand



GELSENWASSER AG